



Richtlinien für die Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern

Um den in der Freistadt Eisenstadt tätigen Kräften des Sports die Anerkennung für ihre Leistungen und Verdienste sichtbar zum Ausdruck zu bringen, hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Eisenstadt bei seiner Sitzung am 29. Juni 2010, mit Abänderungsbeschluss von 19. Juni 2013, nachstehende Verleihungsrichtlinien beschlossen:

§ 1 Form der Ehrungen

1) In Anerkennung besonderer sportlicher Leistungen verleiht die Freistadt Eisenstadt jährlich die „**Sportmedaille in Gold, Silber und Bronze**“. Diese kann sowohl für männliche als auch weibliche Personen in nachfolgenden Kategorien verliehen werden.

- **Schülerinnen und Schüler,**
- **Jugend-/Junioren-Sport,**
- **Allgemeine Klasse,**
- **Behindertensport,**
- **Senioren-Sport und**
- **Teamsport.**

Die **Sportmedaille** ist auf der Vorderseite mit dem Stadtwappen und der Aufschrift „Sportmedaille der Freistadt Eisenstadt“ und dem jeweiligen Zusatz „in Gold“, „in Silber“ und „in Bronze“ versehen und trägt auf der Rückseite den Namen des Trägers der Auszeichnung und die Jahreszahl des für die Entscheidung maßgebenden Kalenderjahres.

Bei **Auszeichnung einer Mannschaft** mit einer Sportmedaille erhält jedes Mitglied die Medaille und die Urkunde.

Diese Auszeichnung kann einzelnen Personen und Mannschaften auch mehrmals verliehen werden.

2) Für langjährige besondere sportliche Leistungen oder langjährige besondere Verdienste oder Initiativen auf dem Gebiet des Sports kann die Stadt Eisenstadt einmal jährlich einen **Ehrenpreis, den „Eisenstädter Sportkristall“** verleihen.

Der **Sportkristall** wird in Form einer Skulptur, auf welcher das Wappen der Freistadt Eisenstadt, das Datum der Verleihung und die Bezeichnung „Sportkristall der Freistadt Eisenstadt“ ersichtlich ist, verliehen. Auf der Rückseite wird der Namen des Trägers der Auszeichnung und die Jahreszahl des für die Entscheidung maßgebenden Kalenderjahres eingraviert.

3) Für besondere Initiativen im Bereich Breitensportlicher Maßnahmen kann einmal jährlich der „**Eisenstädter Breitensportpreis**“ vergeben werden. Der **Eisenstädter Breitensportpreis** wird, wie der Eisenstädter Sportkristall in Form einer Skulptur verliehen.

4) Zusammen mit der Sportmedaille bzw. der Ehrenpreise der Freistadt Eisenstadt wird die **Urkunde** überreicht, die eine nähere Bezeichnung des Auszeichnungsgrundes vornimmt und vom Bürgermeister zu unterzeichnen ist.

6) Bei **Auszeichnung eines Vereins, Verbandes oder einer sonstigen Institution** mit einer Sportmedaille wird die Medaille (einschließlich der Urkunde) dem Vereinsobmann bzw. dem vergleichbar Verantwortlichen überreicht.

7) Besondere langjährige Verdienste und herausragendes Engagement um und für den Eisenstädter Sport können durch Verleihung des **Ehrenpreises „Eisenstädter Sportkristall“** gewürdigt werden.

Ein Vorschlagsrecht obliegt nur dem Sportbeirat oder dem Ausschuss für Schule, Jugend und Sport. Die Entscheidung trifft der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport. Sämtliche Mitglieder der an der Entscheidung beteiligten Gremien können nicht geehrt werden.

§ 2. Auszuzeichnende

Gehrt werden:

1) **Sportler und Mannschaften eines Eisenstädter Vereins und deren Trainer**, die eine von der Bundessportorganisation anerkannte Sportart betreiben oder dafür tätig sind,

2) **Persönlichkeiten des Sports**,

3) **schulsportliche Leistungen** in analoger Anwendung dieser Richtlinien (gem. §1 Pkt. 1 Jugend-/Junioren-Sport),

4) im Einzelfall herausragende **Sportler mit Wohnsitz in Eisenstadt**, die ihren Sport nicht in einem Eisenstädter Verein ausüben (können).

§ 3. Allgemeine Bestimmungen

1) Über die Ehrungen entscheidet der Stadtsenat auf Vorschlag des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport in Abstimmung mit dem Sportbeirat oder auf Vorschlag der / des Bürgermeisterin/s.

2) Sportliche Erfolge können nur berücksichtigt werden, wenn der Nachweis des sportlichen Erfolges schriftlich dokumentiert ist. Es wird nur die höchste Leistung eines Sportlers geehrt. Dabei können Einzel- und die Mannschaftsleistungen parallel berücksichtigt werden.

3) Vorstehende Auszeichnungen können nur an Sportler/innen verliehen werden, die einem Eisenstädter Sportverein angehören oder ihren ständigen Wohnsitz in Eisenstadt haben und deren allgemeines und sportliches Verhalten diese Auszeichnung rechtfertigt.

4) Für die vorgenannten Ehrungen können nur Anträge berücksichtigt werden, die mit vollständigen Unterlagen termingerecht beim Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt eingereicht worden sind. Der jeweilige Termin wird frühzeitig vom Magistrat Eisenstadt sowohl im Internet, als auch im Amtsblatt der Stadtgemeinde Eisenstadt bekannt gegeben. Die Meldungen der sportlichen Erfolge können durch die Vereine oder die Sportler selbst erfolgen. Weitere Informationen werden vom Magistrat Eisenstadt ins Internet gestellt.

5) Die Überreichung der Auszeichnungen erfolgt durch den/die Bürgermeister/in in der Regel in dem, dem sportlichen Erfolg folgenden Jahr. Der Sportbeirat legt die Gestaltung der Ehrung in Abstimmung mit dem Magistrat Eisenstadt fest.

§ 4 Inkrafttreten

Die geänderten Richtlinien treten für das Jahr 2012 (sportliche Erfolge), nach einstimmiger Beschlussfassung im Sportbeirat (Sitzung vom 10. April 2013) und im Gemeinderat (Sitzung vom 19. Juni 2013) in Kraft. Gleichzeitig werden sämtliche bisherigen Regelungen über Sportlerehrungen der Stadt Eisenstadt aufgehoben.

Eisenstadt, 19. Juni 2013

Die Bürgermeister:

Mag. Thomas Steiner, eh.